

Wasserbaureglement

der Einwohnergemeinde Sachseln

vom 06. Juni 2006

Wasserbaureglement der Einwohnergemeinde Sachseln

vom 06. Juni 2006

Der Einwohnergemeinderat Sachseln,

gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968, Artikel 7 und 24 des kantonalen Wasserbaugesetzes (WBG) vom 31. Mai 2001 und Artikel 15 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 13. September 1999,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt den Vollzug der wasserbaulichen Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde.

Art. 2 Gleichstellung der Begriffe

Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten für Personen beiden Geschlechts.

Art. 3 Grundsatz

¹ Die Gemeinde übernimmt die gesetzlichen Pflichten für den Wasserbau und den ordentlichen Gewässerunterhalt der öffentlichen Gewässer auf dem gesamten Gemeindegebiet.

² Vorbehalten bleibt der einfache Gewässerunterhalt der Anstösser.

³ Vorbehalten bleiben die Wasserbau- und Gewässerunterhaltungspflichten, welche sich aus einer Konzession oder einem anderen Rechtsverhältnis ergeben.

Art. 4 Wasserbau

¹ Der Wasserbau umfasst die Anlage neuer Gewässer und Massnahmen wie Korrekturen, Verbauungen, Erneuerungsarbeiten grösseren Ausmasses, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen sowie Renaturierungen. Der Bau von Brücken fällt in der Regel nicht darunter.

² Als wasserbauliche Massnahmen gelten auch:

- a) Vorkehren gegen Bodenbewegungen zum Nutzen des Gewässers wie Hangstabilisierungen durch biologische und technische Massnahmen;
- b) Die Erstellung von Gefahrenkatastern und Gefahrenkarten;
- c) Die Einrichtung und der Betrieb von Messstellen und der Aufbau von Frühwarndiensten zur Sicherung von Siedlungen und Verkehrswegen.

Art. 5 *Ordentlicher Gewässerunterhalt*

Der ordentliche Gewässerunterhalt umfasst:

- a) Grössere Räumungs- und Reinigungsarbeiten;
- b) Erhaltungs- und Erneuerungsarbeiten an Wasserbauwerken;
- c) Pflege von Uferunterhaltswegen.

Art. 6 *Einfacher Gewässerunterhalt*

Der einfache Gewässerunterhalt obliegt im Rahmen des kantonalen Wasserbaugesetzes den Anstössern. Er umfasst:

- a) Pflege und Ersetzen von standortgerechten Bestockungen;
- b) Entfernen von Treib- oder Wildholz;
- c) Einfache Räumungs- und Reinigungsarbeiten;
- d) Pflege von Böschungen.

Art. 7 *Räumliche Begrenzung*

¹ Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fliessenden Gewässer sind in einem Wasserbauplan (Übersichtsplan) dargestellt.

² Der Übersichtsplan beinhaltet insbesondere:

- Alle öffentlichen und privaten Gewässer;
- Bezeichnung und Benennung der Gewässer;
- Gewässerstrecken mit Wasserbaupflicht des Kantons;
- Gewässerstrecken mit vertraglicher Unterhaltungspflicht;
- Konzessionsstrecken.

Art. 8 *Meldepflicht*

Der Gewässeranstösser meldet der Gemeinde neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern und Brücken umgehend, sobald er davon Kenntnis hat.

Art. 9 *Finanzierung*

¹ Die der Gemeinde obliegenden Aufgaben des Wasserbaus und des ordentlichen Gewässerunterhalts werden aus den allgemeinen Steuergeldern finanziert.

² Vorbehalten bleiben Beiträge an Wasserbauprojekte von Bund und Kanton.

II. Organe und Zuständigkeiten

Art. 10 *Gemeindeversammlung*

Die Gemeindeversammlung bewilligt im Rahmen der ihr nach Verfassung und Gesetz übertragenen Zuständigkeit die für den Wasserbau zur Verfügung zu stellenden Mittel.

Art. 11 *Einwohnergemeinderat*

¹ Dem Einwohnergemeinderat obliegt die von der kantonalen Gesetzgebung festgelegte Aufsicht über die oberirdischen Gewässer. Er kann die damit verbundenen Aufgaben an eine Wasserbaukommission delegieren.

² Der Einwohnergemeinderat entscheidet im Rahmen seiner von der Gemeindeordnung festgelegten Kompetenzen über die von der Wasserbaukommission vorgelegten Wasserbauprojekte.

³ Der Einwohnergemeinderat ist für den Erlass und die Änderung des Wasserbauplans (Übersichtsplans) gemäss Art. 7 dieses Reglements zuständig.

Art. 12 *Wasserbaukommission*

¹ Die Wasserbaukommission ist für den Wasserbau und den ordentlichen Gewässerunterhalt zuständig. Der Einwohnergemeinderat regelt die Aufgaben und Organisation der Wasserbaukommission in einem Pflichtenheft.

² Die Wasserbaukommission besteht aus 5 – 7 Mitgliedern. Ein Mitglied des Einwohnergemeinderates gehört der Kommission von Amtes wegen an. Im Weiteren nimmt ein Mitglied auf verbindlichen Vorschlag der Korporation Sachseln Einsitz in der Kommission.

Art. 13 *Besondere Rechtsverhältnisse*

Das vorliegende Reglement ändert nichts an den bisherigen Rechtsverhältnissen an Brücken, Stegen, Wegen und Strassen, insbesondere auch nicht an der Unterhaltungspflicht.

IV. Aufhebung von Wuhrgenossenschaften

Art. 14 Wuhrgenossenschaften der Gemeinde Sachseln

¹ Mit Annahme dieses Reglements wird den bestehenden Wuhrgenossenschaften "Sachsler Dorfbach" und "Edisrieder- und Ewilerbäche" die Zustimmung zur Auflösung erteilt.

² Wird eine Wuhrgenossenschaft aufgelöst, so fallen Aktiven und Passiven dieser Wuhrgenossenschaft zweckgebunden für den Wasserbau oder den Gewässerunterhalt der entsprechenden Gewässer an die Gemeinde.

³ Sämtliche bestehenden Verträge der beiden Wuhrgenossenschaften mit Dritten werden von der Gemeinde übernommen.

V. Rechtsschutz

Art. 15 *Beschwerderecht*

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Wasserbaukommission kann innert 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet beim Einwohnergemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

VI. Übergangsbestimmungen

Art. 16 *Wissibach*

Der Gemeindeversammlungsbeschluss vom 25. November 1998 betreffend Kostenübernahme der Einwohnergemeinde zu Lasten einer zukünftigen Trägerschaft (Wuhrgenossenschaft) wird aufgehoben. Die im Zusammenhang mit der Verbauung des Wissibachs aufgelaufenen Restkosten werden durch die Gemeinde übernommen.

Art. 17 *Restkostenübernahme*

Die aus dem Unwetter vom August 2005 resultierenden Restkosten für die Leerung der Geschiebesammler und die Bachräumungen werden durch die Gemeinde übernommen.

Art. 18 *Sonderrechnungen für bestehende Wasserbauprojekte*

Die Sonderrechnung der Einwohnergemeinde für den Ausbau von Wissibach/Schwerzbach und die Sonderrechnung der Wuhrgenossenschaften für das Bachumlegungsprojekt P 31 werden weitergeführt, bis die Projekte definitiv abgeschlossen und abgerechnet sind. Die voraussichtlichen Restkosten (Ausgaben abzüglich Einnahmen) zu Lasten der Einwohnergemeinde werden jeweils am Jahresende der Gemeinderechnung belastet.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 19 *Inkrafttreten*

¹ Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt.¹ Es bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

² Der erstmalige Erlass dieses Reglements obliegt dem obligatorischen Referendum. Spätere Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum.

Sachseln, 06. Juni 2006

EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN
Die Präsidentin: Margrit Freivogel-Sigrist
Der Gemeindeschreiber: Toni Meyer

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 26. November 2006

Genehmigung des Regierungsrates: 23. Januar 2007

¹ In Kraft seit 01. März 2007